

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

vom

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird geändert.

1. Der Titel vor § 33a lautet neu:

3. Patientenrechte

2. Die §§ 33k und 33l werden eingefügt:

Patientenverfügung

§ 33k. Eine vom Patienten verfasste Verfügung bezüglich lebensverlängernder Massnahmen ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen geltendes Recht verstösst oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient in der Zwischenzeit seinen Willen geändert hat.

Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen

§ 33l. ¹Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten ohne Patientenverfügung können die Ärzte die Behandlung einschränken oder einstellen, wenn

1. das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und
2. ein Hinausschieben des Todes für den Patienten eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und
3. der Verzicht auf eine Weiterführung der Behandlung dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

²Die Bezugspersonen oder die gesetzlichen Vertreter sind von den behandelnden Ärzten für ihren Entscheid mit einzubeziehen. Bei unmündigen oder entmündigten Patienten darf die Behandlung nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung eingeschränkt oder eingestellt werden.

3. § 34 lautet neu:

Obduktion

§ 34. ¹Eine Obduktion darf vorgenommen werden, wenn die verstorbene Person dazu eingewilligt hat.

²Liegt keine entsprechende Erklärung vor, darf eine Obduktion nur erfolgen:

1. mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn die verstorbene Person unmündig oder entmündigt war;
2. mit Einwilligung der Bezugspersonen in den übrigen Fällen.

³Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden oder durch das zuständige Departement beim Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.

4. § 35 lautet neu:

Transplantationen

§ 35. ¹Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen zu Transplantationszwecken richtet sich nach dem Transplantationsgesetz.

²Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben und Zellen urteilsunfähiger oder entmündigter Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihren ablehnenden Entscheid kann beim zuständigen Departement Rekurs geführt werden.

5. § 40 lautet neu:

Bau- und Betriebs-
beiträge

§ 40. Der Regierungsrat kann mit Trägern inner- oder ausserkantonal stationärer Einrichtungen, namentlich mit Krankenanstalten oder medizinischen Instituten, Verträge abschliessen über Beiträge an medizinische Leistungen, die in den kantonalen Anstalten nicht oder nicht voll erbracht werden können. Der Grosse Rat beschliesst über die Beiträge im Voranschlag.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.